

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung am 25. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.451.677 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-13.514.575 EUR
mit einem Saldo von	-62.898 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Fehlbetrag von	-62.898 EUR
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	388.366 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.531.750 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.839.500 EUR
mit einem Saldo von	-1.307.750 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	172.750 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-146.610 EUR
mit einem Saldo von	26.140 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-919.384 EUR
---	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 172.750 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 435 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 435 v.H. |

- | | |
|----------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |
|----------------------|----------|

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

- 1) In den Teilhaushalten 1-2, 3-6, 7-8 bzw. 9-15 werden jeweils untereinander die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Mittel für Fraktionen und Verfügungsmittel gemäß § 20 Abs. 2 und 4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen dieser Aufwandsarten entsprechend.
- 2) In den Teilhaushalten 1-2, 3-6, 7-8 bzw. 9-15 werden jeweils untereinander die veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- 3) Die Ansätze für zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen.
- 4) Zahlungswirksame Mehrerträge können nach § 19 Abs. 2 GemHVO für Mehraufwendungen in den jeweiligen Teilhaushalten verwendet werden. Dies gilt nicht für Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen.

Lützelbach, den 25. Februar 2021

Der Gemeindevorstand

gez. Uwe Olt

Uwe Olt, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich folgende nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigungen der Haushaltssatzung der Gemeinde Lützelbach für das Haushaltsjahr 2021:

- a) zu der Festsetzung des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von

172.750 €

(in Worten: hundertzweiundsiebzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

- b) zu der Festsetzung des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.700.000 €

(in Worten: eine Million siebenhunderttausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

- c) zu der Festsetzung des in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000 €

(in Worten: fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 1 HGO.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

Montag, den 26. April 2021 bis einschließlich Dienstag, den 4. Mai 2021

im Rathaus, Mainstraße 1, 64750 Lützelbach, Zimmer 210, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Aufgrund der momentanen Corona-Pandemie weisen wir auf folgende Vorgehensweise hin:

Bürgerinnen und Bürger, welche Einsicht nehmen möchten, werden gebeten am Rathauseingang zu klingeln (Vorz.Bgm.Olt/Sitzungsz.) oder sich telefonisch unter der Telefonnummer: 06165-3070 anzumelden.

Lützelbach, den 23. April 2021

Der Gemeindevorstand

gez. Uwe Olt

Uwe Olt, Bürgermeister